

Satzung zur Bildung eines Migrationsrates für den Landkreis Holzminden

aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 11.11.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Holzminden richtet einen Migrationsrat ein. Dieser unterstützt die kommunalpolitischen Gremien bei ihren Entscheidungen, indem er die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund vertritt und sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einsetzt. Der Migrationsrat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 1 Name und Sitz

Die Interessenvertretung der mit Migrationshintergrund im Landkreis Holzminden lebenden Menschen, trägt die Bezeichnung „**Migrationsrat des Landkreises Holzminden**“ und hat ihren Sitz in Holzminden.

§ 2 Ziele

Ziel der Arbeit des Migrationsrates ist es, im Landkreis Holzminden

1. den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken,
2. ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern, das von Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung gekennzeichnet ist,
3. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,
4. interkulturelle Begegnungen zu schaffen, um den sozialen Frieden zwischen allen Kreiseinwohnenden unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion oder ihrem Geschlecht zu wahren, zu fördern und Vorurteile abzubauen,
5. interreligiöse Arbeit zu unterstützen, die auf gegenseitigem Kennenlernen und Respekt basiert,
6. beim Abbau von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art mitzuwirken und den interkulturellen Dialog zu fördern,

7. eine bildungsgestützte Integration zu ermöglichen und den Abbau von Bildungshemmnissen für Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Nachkommen voranzutreiben, z. B. durch:
- a) die Inanspruchnahme frühzeitiger Sprachförderung und gemeinsamer frühkindlicher Bildungsangebote für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund,
 - b) Elternaufklärung, Elternbildung, Elternmitwirkung in allen Bildungsphasen von Kindern und Jugendlichen,
 - c) Projekte, die den Übergang von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zwischen den Bildungsabschnitten unterstützen,
 - d) Maßnahmen, die fördern, dass jede*r Jugendliche*r einen Schulabschluss und einen Ausbildungsplatz erhält,
 - e) lebenslanges Lernen, das den Erwerb der deutschen Sprache in allen Lebenslagen ermöglicht.
 - f) Projekte, die interkulturelle Kompetenzen in Gesundheit und Pflege zum Ziel haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Vorrangige Aufgabe des Migrationsrates ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz im Landkreis Holzminden an den kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen wahrzunehmen und den praktischen Integrationsprozess zu optimieren. Dazu nimmt der Migrationsrat im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Holzminden nachstehende Aufgaben wahr: Er
- a) übernimmt die Funktion eines Ohrs und einer Stimme für die Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis
 - b) wirkt an der kommunalpolitischen Willensbildung des Landkreises in allen Fragen der Integration bzw. des Zusammenlebens von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft mit,
 - c) unterstützt die Kreisverwaltung darin, sich multikulturell zu öffnen,
 - d) macht auf Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Migrationspolitik des Landkreises Holzminden aufmerksam und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein,
 - e) greift Ideen und Impulse zu einem gleichberechtigten Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder Geschlecht auf und bringt sie in die Arbeit der politischen Vertretungskörperschaften ein.
- (2) Darüber hinaus führt der Migrationsrat eigenständig Veranstaltungen durch, fördert innovative Projekte und Maßnahmen, die die o. g. Ziele unterstützen, vermittelt diesbezügliche Kontakte und richtet Netzwerke ein.

- (3) Der Migrationsrat hat die Aufgabe kann den Kreistag, seine Fachausschüsse und die Verwaltung des Landkreis Holzminden in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen und zum eigenen Wirkungsbereich des Landkreises gehören, beraten.
- (4) Der Migrationsrat vertritt die Interessen aller im Landkreis Holzminden lebenden Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen.
- (5) Er soll insbesondere:
 - a) Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen und Behörden entwickeln sowie auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration hinwirken.
 - b) den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Bürger*innen unterschiedlichster Herkunft im Landkreis Holzminden stärken und fördern.

§ 4 Befugnisse

- (1) Der Migrationsrat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Der Migrationsrat ist befugt, an den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) sowie an die*den Landrat*rätin Anfragen und Anträge zu stellen und Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Jährlich muss ein Tätigkeitsbericht des Migrationsrates dem Kreistag vorgelegt werden.
- (3) Angelegenheiten, welche die besonderen Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund berühren, sollen dem Migrationsrat durch die*den Landrat*rätin frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Migrationsrat benanntes Mitglied kann an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Die*der Vorsitzende oder ein vom Migrationsrat benanntes Mitglied hat in dem für Integration und Bildung zuständigen Ausschüssen die Funktion als beratendes Mitglied. Er/Sie kann auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des für Integration zuständigen Ausschusses teilnehmen.
- (6) Der Migrationsrat wird auf Wunsch des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) in öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung angehört.
- (7) Der Migrationsrat kann eigenständig Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (8) Der Migrationsrat verweist in Einzelfällen auf das Beratungsangebot der örtlichen Beratungsstellen.

§ 5 Zusammensetzung des Migrationsrates

- (1) Der Migrationsrat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. die/der Migrationsbeauftragte oder die/der Leiter*in des Migrationsbüro oder eine sonstige beauftragte Person
 2. bis zu 12 gewählte Mitglieder aus den kreisangehörigen Gemeinden (möglichst zwei Mitglieder pro Gemeinde, und
 3. bis zu 5 weiteren Expert*innen aus unterschiedlichen Bereichen, durch die*den Landrat*rätin auf Vorschlag einer Findungskommission ernannte Mitglieder.
- (2) Das Verfahren zur Wahl und Ernennung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 regelt der Paragraph 6 „Benennung der Mitglieder“
- (3) Der Migrationsrat kann selbstständig bis zu 6 weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (4) Der Migrationsrat sollte zu gleichen Anteilen mit Männern und Frauen besetzt sein.
- (5) Abweichungen hinsichtlich der Zusammensetzung sind aus besonderen Gründen (wie z.B. der Einsatz von Sprachmittlern) möglich.
- (6) Der gebildete Migrationsrat bereitet die Urwahl eines Migrationsrates für den Landkreis Holzminden durch die Migrant*innen im Landkreis Holzminden zeitgleich mit der Kommunalwahl im September 2021 vor.

§ 6 Benennung der Mitglieder

- (1) Für die Benennung der Mitglieder fordert die*der Landrat*rätin Mitbürger*innen mit Migrationshintergrund auf, ihr Interesse an der Arbeit im Migrationsrat zu bekunden und sich bei der Gemeinde zu melden. Über die möglichen Aufgaben wird informiert.
- (2) Der Kreistag wählt aus den Bewerbern*innen die Mitglieder aus.
- (3) Der Landkreis Holzminden entsendet diese*n in den Migrationsrat.
- (4) Für die Benennung werden folgende Kriterien vorgeschlagen:
 - a) Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) Hauptwohnsitz im Landkreis Holzminden
 - c) Deutschkenntnisse mit ausreichender Ausdrucksweise in mündlicher und schriftlicher Form.
 - d) Zustimmung zu demokratischen Grundrechten+
 - e) Die Zusammensetzung des Migrationsrates sollte die Vielfalt der im Landkreis Holzminden vertretenen Herkunftsländer widerspiegeln.
- (5) Die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter wird durch Losentscheid festgelegt.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Migrationsrates sind ehrenamtlich im Sinne von § 38 NKomVG tätig.
- (2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.
- (3) Mitglieder des Migrationsrates sind nicht an Weisungen von Dritten gebunden.
- (4) Wenn ein Mitglied des Migrationsrates in die politischen Gremien des Landkreises entsandt wird, hat es dort die Beschlüsse des Migrationsrates zu vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Migrationsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Sitzungen nicht im Kreishaus stattfinden.

§ 8 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Migrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter*in.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Die Geschäftsführung regelt die*der Landrat*rätin. Sie/er beauftragt einen Mitarbeitenden aus dem Migrationsbüro mit der organisatorischen Sitzungsvorbereitung und Protokollführung. Sie/er kann hierzu auch die/den Migrationsbeauftragte/-n oder einen Mitarbeitenden der Verwaltung bestimmen. Die Sitzungen werden inhaltlich von der/dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie/er erstellt Beschlussvorlagen.
- (4) Die/der Migrationsbeauftragte hat die Umsetzung der Beschlüsse des Migrationsrates zu koordinieren.
- (5) Der Landkreis Holzminden stellt für die Sitzungen des Migrationsrates kostenlos Räume zur Verfügung.
- (6) Der Landkreis Holzminden stellt dem Migrationsrat jährlich ein Budget zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung, auf das der Migrationsrat zugreifen kann. Das Budget kann nur für Maßnahmen und Projekte, die die unter § 2 genannten Ziele unterstützen, oder für Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsrates verwendet werden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Migrationsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Migrationsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, diese Frist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Migrationsrates werden in deutscher Sprache abgehalten. Dies gilt auch für schriftliche Dokumente.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Vorschläge zur Tagesordnung sowie Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versand der Einladung bei der Geschäftsführung eingereicht sein. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Migrationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Migrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich. Der Migrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt.
- (7) Die Sitzungen des Migrationsrates sind öffentlich. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen des Landkreis Holzminden oder einzelner Menschen berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (8) Vertretungen von Organisationen und Behörden sowie fachkundige Personen, die nicht in § 5 genannt sind, können auf Beschluss des Migrationsrates zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Migrationsrates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsrates und endet mit der laufenden Wahlperiode des Kreistages. Nach Ende der Wahlperiode führt der Migrationsrat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Migrationsrates fort.
- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Migrationsrates nicht vollzählig ernannt, so kann der Migrationsrat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die gewählten Mitglieder bestimmt sind.
- (3) Zu Beginn jeder Amtszeit bietet der Landkreis allen Mitgliedern des Migrationsrates eine vertiefte Fortbildung an, die in die kommunalpolitische Arbeit einführt und Mitwirkungsrechte aufzeigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Holzminden, den 14.11.2019

LANDKREIS HOLZMINDEN

L.S.

gez. Schünemann
Landrat